

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4560
Urteil Nr. 21/2009 vom 12. Februar 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten, gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 7. November 2008 in Sachen der Staatsanwaltschaft, Carlos Haerts und Leslie Deloof gegen Eveline Deknudt, dessen Ausfertigung am 18. November 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Mai 2007) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen weder auf einem objektiven Kriterium beruhenden noch vernünftig gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den nachstehend angeführten Kategorien von Personen einführt, und zwar insbesondere einen Unterschied zwischen jener Kategorie von Personen, in deren Strafverfahren die Verhandlung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 geschlossen wurde, die Sache vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Fällung eines endgültigen Urteils anberaumt wurde und das endgültige Urteil außerdem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 verkündet wird, und jener Kategorie von Personen, in deren Strafverfahren die Verhandlung ebenfalls vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 geschlossen wurde, die Sache auch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Fällung eines endgültigen Urteils anberaumt wurde, das endgültige Urteil jedoch unabhängig von dieser Kategorie von Personen erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 verkündet wird? ».

Am 18. Dezember 2008 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Martens in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten bestimmt:

« Die Artikel 2 bis 12 finden Anwendung auf die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen laufenden Sachen ».

B.1.2. Die Artikel 2 bis 12 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007 ändern einige Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches und des Strafprozessgesetzbuches in dem Sinne ab,

dass die unterlegene Partei einen Teil der Rechtsanwaltskosten der obsiegenden Partei übernehmen muss.

B.1.3. Aufgrund des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der Verfahrensentschädigung sind die Artikel 1 bis 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten, d.h. am spätesten Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2007.

B.2. Die präjudizielle Frage fordert zu einem Vergleich zwischen der Kategorie von Personen in einem Strafverfahren, in dem vor dem 1. Januar 2008 eine Entscheidung über die zivilrechtlichen Interessen ergangen ist, und der Kategorie von Personen in einem ähnlichen Streitfall, über den jedoch nach diesem Datum eine Entscheidung ergangen ist, auf.

Diese Frage ist dahingehend zu verstehen, dass sie den Umstand kritisiert, dass angesichts der zweiten Kategorie von Personen die neuen Rechtsvorschriften auch auf ihre Sache, die noch vor dem Gericht anhängig war, Anwendung finden.

B.3.1. Diese Kritik wurde bereits in den in den Rechtssachen Nrn. 4313 u.a. erhobenen Klagen auf Nichtigerklärung von - unter anderem - Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 geäußert.

B.3.2. Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 Folgendes erkannt:

« B.20.2. Die Klagegründe [der zweite und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4354 und der Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4370, gerichtet gegen Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007] sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 2 des Zivilgesetzbuches und mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung dem Gesetz Rückwirkung verleihe, wodurch die Rechtsuchenden, die Partei in einem vor dem 1. Januar 2008 eingeleiteten Verfahren seien und die das Risiko ihres Verfahrens somit nicht korrekt hätten einschätzen können, irregeführt würden.

B.20.3. Die Begründung des Abänderungsantrags, mit dem die betreffende Bestimmung in den Gesetzentwurf eingefügt wurde, lautet wie folgt:

‘ Es wird vorgeschlagen, das zukünftige Gesetz auf die anhängigen Rechtssachen anwendbar zu machen, sobald es in Kraft tritt. Das Urteil des Kassationshofes vom 2. September 2004 hat nämlich eine große Rechtsunsicherheit geschaffen, sowohl in Bezug auf die neuen Rechtssachen als auch auf die Verfahren, die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung anhängig waren. Seither fordern die Parteien systematisch von den Richtern die Anwendung dieser Rückforderbarkeit, ohne dass diese (oder die Parteien) diesbezüglich über deutliche und präzise Regeln verfügen. Genau darum geht es in diesem Vorschlag. Daher scheint es im Bemühen um Gleichheit und Nichtdiskriminierung angemessen zu sein, vorzusehen, dass die Parteien gleich behandelt werden bei der Frage der Rückforderbarkeit, unabhängig vom Datum der Einleitung des Verfahrens. Es ist auf jeden Fall wichtig, so schnell wie möglich die Rechtsunsicherheit zu beenden, die durch das Urteil vom 2. September 2004 hervorgerufen wurde ‘ (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 7).

B.20.4. Die angefochtene Bestimmung hat nicht zur Folge, dass das Gesetz auf die Rechtssachen anwendbar wird, die durch eine endgültige gerichtliche Entscheidung abgeschlossen wurden. Sie hat also keine Rückwirkung. Sie führt auch nicht dazu, den Ablauf anhängiger Verfahren zu beeinflussen. Es stimmt hingegen, dass sie dadurch, dass sie die unmittelbare Anwendung des Gesetzes auf die anhängigen Verfahren auferlegt, zur Folge haben kann, die finanzielle Last von unterlegenen Parteien zu erhöhen, während sie zu Beginn des Verfahrens nicht vorhersehen konnten, dass sie dieses Risiko eingingen.

B.20.5. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zu regeln und zu entscheiden, ob Übergangsmaßnahmen zu ergreifen sind. Aus den vorstehend angeführten Auszügen aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber diesbezüglich schnell handeln wollte, um die nach der Rechtsprechung des Kassationshofes entstandene Rechtsunsicherheit zu beenden. Vor diesem Hintergrund ist die unmittelbare Anwendung des angefochtenen Gesetzes eine sachdienliche Maßnahme, um für alle Rechtssuchenden der Entwicklung unterschiedlicher Rechtsprechungen ein Ende zu bereiten, die aus diesem Grund Ungleichheiten hinsichtlich des Prinzips der Rückforderbarkeit sowie der Beträge, die zugewiesen werden konnten, enthielten.

B.20.6. Unter Berücksichtigung dessen, dass der Gesetzgeber die Rückforderbarkeit umrahmt hat und dass der Richter auf Ersuchen der Parteien die Verfahrensentzündung herabsetzen kann, insbesondere wenn er der Ansicht ist, dass die Sachlage ‘ offensichtlich unvernünftig ‘ ist, hat die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Gesetzgebung keine unverhältnismäßigen Folgen für die Parteien, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an einem Gerichtsverfahren beteiligt sind.

[...]

B.21.4. Die Klagegründe sind unbegründet ».

B.3.3. In seinem Urteil vom 18. Dezember 2008 hat der Hof die Klagen - vorbehaltlich eines im vorliegenden Fall nicht sachdienlichen Elementes - zurückgewiesen.

B.4. Der in der präjudiziellen Frage erwähnte Umstand, dass es sich in beiden Fällen um Sachen handle, in denen die Verhandlung geschlossen worden sei und die bereits « zur Fällung eines endgültigen Urteils » anberaumt worden seien vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, führt nicht zu einer anders lautenden Schlussfolgerung.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt